Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 20 210
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 09. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2019)

zum Thema:

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Berlin IX - Geschäftsbereich der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung

und **Antwort** vom 26. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20210
vom 09. Juli 2019
über Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Berlin IX
- Geschäftsbereich der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Verwaltung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gegen Regelungen des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes bzw. die Zweckentfremdungsverbotsverordnung festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

Frage 2:
Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Frage 3:
Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 1. und 2. die Wirksamkeit der Regelungen des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes bzw. die Zweckentfremdungsverbotsverordnung und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Antworten zu 1 bis 3:
Verstöße gegen die Regelungen des Zweckentfremdungsverbots werden statistisch weder nach Jahren noch nach Tatbeständen aufgelistet. Es wird nur eine Aufsummierung der von den Bezirken seit Inkrafttreten des Zweckentfremdungsverbots bis zum jeweiligen Stichtag verhängten Bußgelder geführt (siehe nachstehende Tabelle, Stichtag: 31.03.2019). Der Senat bewertet die Wirksamkeit des Zweckentfremdungsverbots und deren Vollzug nicht nur an Hand der Summe der verhängten Bußgelder. Allein die Anzahl von knapp 10.000 Wohnungen, die bislang dem Wohnungsmarkt wieder zugeführt werden konnten, begründen eine positive Bewertung.

	Verhängte Bußgelder in Euro (Stichtag 31.03.2019)
Mitte	220.150
Friedrichshain-Kreuzberg	2.744.019
Pankow	191.225
Charlottenburg-Wilmersdorf	85.928
Spandau	21.000
Steglitz-Zehlendorf	540.750
Tempelhof-Schöneberg	451.129
Neukölln	45.000
Treptow-Köpenick	10.100
Marzahn-Hellersdorf	0
Lichtenberg	54.600
Reinickendorf	175.939
Gesamt	**4.539.840**

Frage 4
Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gegen das Bauordnungsrecht festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

Antwort zu 4:

Die Anzahl der Vorgänge (eBG Vorgangstyp 270) „Gefahrenabwehr, Ordnungsaufgaben“ ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

	2017	2018
Charlottenburg-Wilmersdorf	297	272
Lichtenberg	463	284
Marzahn-Hellersdorf	378	335
Mitte	609	562
Pankow	1.488	1.458
Reinickendorf	365	292
Spandau	über 2000 Vorgänge pro Jahr	
Steglitz-Zehlendorf	insgesamt 1159	
Treptow-Köpenick	260	250

Die nicht aufgeführten Bezirke haben nicht in dem Beantwortungszeitraum aufgeliefert.

Eine Aufschlüsselung nach Tatbeständen ist nicht möglich, da hierüber keine Statistik durch die Bauaufsichtsbehörden geführt wird.

Frage 5:
Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Antwort zu 5:

Die Anzahl der Vorgänge und die Höhe der verhängten Bußgelder (eBG zum Vorgangstyp 275) „ Ordnungswidrigkeiten“ ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

	Verfahren	Bußgelder 2017 in Euro	Bußgelder 2018 in Euro
Charlottenburg-Wilmersdorf	k.A.	10.000,00	k.A.
Lichtenberg	2017: 65 2018: 53	32.274,50	60.458,00
Marzahn-Hellersdorf	2017: 92 2018: 56	60.907,02	8.843,58
Mitte	2017: 45 2018: 34	-	
Neukölln	2017: • 3 Verfahren wegen Verstoßes gegen §83 Abs. 2 BauO Bln • 1 Verfahren wegen Verstoßes gegen §72 Abs. 2 Nr.3 u. § 72 Abs. 1 BauO Bln • 1 Verfahren wegen Verstoßes gegen §65 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Nr. 2 BauO Bln • 1 Verfahren wegen Verstoßes gegen §60, §63 u. §59, §72 Abs.2 Nr.2 BauO Bln • 1 Verfahren wegen Verstoßes gegen §85 Abs. 1 Nr. 6,7 u. 8 BauO Bln • 1 Verfahren wegen Verstoßes gegen §85 Abs.1 Nr. 1 BauO Bln	10.400,00	0,00
Pankow	2017: 11 2018: 11 • 4 Verfahren § 53 Abs. 1 BauO Bln, • 13 Verfahren § 59 Abs. 1 BauO Bln, • 3 Verfahren § 72 Abs. 1 BauO Bln, • 4 Verfahren § 83 Abs. 1 BauO Bln,	9.094,00	4.506,50
Reinickendorf	2017: • 2 Verfahren Rechtswidrige Nutzung;	8.200,00	2.107,00

	• 1 Verfahren Unvollständige Kehrbuchübergabe; 2018: • 2 Verfahren Ungenehmigte Baumaßnahmen; • 1 Verfahren Nichtveranlasste Schornsteinfegerarbeiten		
Spandau	2017: 5 Verfahren • Fehlende Überwachungsnachweise Brandschutz und Standsicherheit • Bauen ohne Baubeginn und ohne bautechnische Nachweise • Verstoß gegen das Schornsteinfegerhandwerksgesetz 2018: 2 Verfahren • Formelle und materielle Verstöße, • Bauen ohne Baugenehmigung, • Fehlender Prüfbericht, Brandschutz, fehlende Anzeigen (Baubeginn, Aufnahme der Nutzung)	1.200,00	31.500,00
Steglitz-Zehlendorf	3 Verfahren unzulässige Plakatierung	3.000,00	
Treptow-Köpenick	2017: keine 2018: 2 Verfahren Bauen ohne Baugenehmigung	0,00	10.000,00

Die nicht aufgeführten Bezirke haben nicht in dem Beantwortungszeitraum aufgeliefert.

Hierbei ist zu beachten, dass Bußgelder, welche im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren geprüft und ggf. gekürzt werden, nicht im Haushalt des Bezirkes abgebildet werden.
Vorrangig wird die Beseitigung des Verstoßes selbst behandelt, danach erfolgt eine Prüfung, ob Tatbestände für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorliegen. Die Einleitung eines OWI-Verfahrens ist auf Grund der Beweisführung und der formal einzuhaltenden Schritte sehr aufwändig.
Nicht alle festgestellten Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden, sondern nur die, für die es einen entsprechenden Bußgeldtatbestand im Gesetz gibt.

Frage 6
Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 4. und 5. die Wirksamkeit der Regelungen des Bauordnungsrechts und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Antwort zu 6:
Primäres Ziel der Bearbeitung in den Bauaufsichtsbehörden ist die Beseitigung der baurechtlichen Missstände. In der Regel wird zuerst versucht, eine zügige Behebung des Missstands mit dem geringsten Mittel zu erreichen. Diese Maßnahmen sind überwiegend erfolgreich. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und die Verhängung von Bußgeldern können aufgrund der personellen Situation und der Prioritätensetzung
- der möglichst zügigen sowie sorgfältigen Bearbeitung von Bauanträgen - nur anlassbezogen erfolgen

Berlin, den 26.07.2019

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen